

des Kreises jegliche „Kompetenzstreitigkeiten“ von vornherein vermeidet, so trifft das nur zum Teil zu. Was die gemeinsame Aufgabenstellung, die Aufteilung der politischen Arbeit auf die Instruktoren beider Einrichtungen angeht, so geht das alles ziemlich glatt vonstatten. Mir ist kein Fall aus dem Kreis Malchin bekannt, wo es zwischen Instruktoren des Staatsapparates oder den Mitarbeitern der Politabteilung zu „sogenannten Kompetenzstreitigkeiten“ gekommen wäre. Es findet also in der Praxis eine gewisse Verschmelzung zwischen beiden Einrichtungen statt. Aber die Frage, die dabei auftritt, ist das Verhältnis zwischen dem Politleiter und dem Bevollmächtigten. Die gemeinsame Anleitung allein klärt noch nicht in jedem Falle ihr gegenseitiges Verhältnis.

Wie sieht es bei uns in der Praxis aus? Dort, wo der Politleiter auf Grund einer größeren Qualifikation, auch durch die längere Kenntnis seines MTS-Bereiches, in der einen oder anderen Frage dem Bevollmächtigten überlegen ist, steht dieser in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zum Politleiter. Im MTS-Bereich B r i g g o w hat der Politleiter, Genosse H a u c k, eine gute politische und fachliche Qualifikation. Der Bevollmächtigte, Genosse G i e n a p, der längere Zeit Bürgermeister einer Gemeinde war, bringt ebenfalls gute Voraussetzungen mit. Er fühlt sich aber noch nicht so stark und schließt sich sehr schnell den Auffassungen des Politleiters an. Der Politleiter, Genosse Hauck, hatte z. B. gleich Anfang des Monats einen Arbeitsplan. Genosse Gienap hat zur Zeit noch keinen, er richtet sich dadurch nach der Aufgabenstellung der Politleitung. Sie stimmen also nicht ihre Aufgabenstellung ab, sondern sie wird zwangsläufig übernommen. Es gibt auch Fälle, wo die Sache umgekehrt liegt. Ich kenne aber auch Erscheinungen, wie im MTS-Bereich B a s e d o w, wo Politleiter und Bevollmächtigter gleich stark sind, die gleichen Voraussetzungen in der Kenntnis des MTS-Bereiches mitbringen usw. Dort kommt es ab und zu zu bestimmten Schwierigkeiten, die auch nicht immer in jedem Falle durch die gemeinsame Anleitung und Auswertung verhindert werden können.

Ich greife vielleicht in meiner Schlußfolgerung zu weit. Aber ich würde vorschlagen, da sich, zwangsläufig schon aus der Aufgabenstellung heraus, eine gewisse Verschmelzung der Tätigkeit der Instruktoren des Staatsapparates und der Mitarbeiter der Politabteilungen in der Praxis ergeben und auf die Lösung der Aufgaben, besonders die Bildung und Festigung der LPG sehr gut ausgewirkt hat, es durchaus genügt, wenn nur e i n leitender Funktionär die Anleitung aller Instruktoren und der Mitarbeiter der Politabteilungen übernimmt.

Die Tätigkeit der Bevollmächtigten und Instruktoren läuft in der Praxis, und das wird von uns in den Kreisleitungen verständlicherweise durchaus begrüßt, auf eine quantitative und oft auch qualitative Verstärkung der Tätigkeit der Politabteilungen hinaus. Die Form des praktisch doppelt vorhandenen Leiters wird aber nicht voll wirksam, und erscheint mir daher nicht mehr ganz zweckmäßig.

Das sind Dinge, die man vielleicht doch einmal in der Perspektive, nach einer noch größeren Einarbeitung des gesamten Apparates, überprüfen sollte. Sollten noch andere, spezielle Verwaltungsaufgaben von den Bevollmächtigten durchzuführen sein, die also meinem Vorschlag entgegenstehen, so ist dies zumindest bisher in den Richtlinien, Artikeln und Stellungnahmen nicht klar zum Ausdruck gekommen.

Kurt Guter

1. Sekretär der Kreisleitung Malchin, Bezirk Neubrandenburg